



Insolvenz EICKOGELWEG PROJEKTERRICHTUNGS GmbH
LG Linz, 13 S 4/26xx

VERBINDLICHES ANGEBOT

Anbotsteller:

Name/Firma:

geb. am:

vertreten durch:

Firmenbuchnummer: Landesgericht:

UID-Nr:

Adresse:

Tel.:

E-Mail:

an

Herrn

Mag. Wilhelm Deutschmann, MBA

als Insolvenzverwalter

Landstraße 115/1

4020 Linz

Telefax: 0732 / 60 20 80-20

E-Mail: insolvenz@d-ra.at

Der Anbotsteller bietet im eigenen Namen

1. für die **B-LNr. 6** der Liegenschaft **EZ 1407 KG 45313 Ansfelden (Eickogelweg 21c)** mit dem Wohnungsanteil Top 4 sowie KFZ 5 (**B-LNr. 13**) und KFZ 6 (**B-LNr. 14**) untrennbar verbunden ist

netto..... **EUR** _____

DEUTSCHMANN | RECHTSANWÄLTE

LANDSTRASSE 115/1, 4020 LINZ, AUSTRIA Tel.: +43 / 732 / 60 20 80 - 0 Fax: +43 / 732 / 60 20 80 - 20 E-Mail: info@d-ra.at Web: www.d-ra.at
BANKVERBINDUNG: Bank Austria BLZ: 12000 Anderkonto: 5233 0732 803 BIC: BKAUATWW IBAN: AT 81 1200 0523 3073 2803

2. für die **B-LNr. 8**, der Liegenschaft **EZ 1407 KG 45313 Ansfelden (Eichkogelweg 21d - Rohbau)** mit dem Wohnungsanteil Top 6 sowie KFZ 1 (**B-LNr. 9**) und KFZ 2 (**B-LNr. 10**) untrennbar verbunden ist

netto..... **EUR** _____

laut Gutachten der gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen Christa Buchmayer, PMBA, vom 05.05.2026.

Im Fall eines höheren Angebots durch andere Bieter bin/sind ich/wir an einer Nachbesserung des Angebots

- ☐ interessiert.
☐ nicht interessiert.

Ich/Wir halte/n mich/uns an dieses Angebot bis **15.12.2026** gebunden (Annahme des Angebots an die angegebene E-Mail-Adresse reicht bis 24:00 Uhr oder Postaufgabe).

VERWERTUNGSBEDINGUNGEN:

Verwertet werden die **gesamten Anteile der B-LNr. 6, 8, 9, 10, 13, 14** der Liegenschaft EZ 1407 KG 45313 Ansfelden. Die detaillierte Beschreibung ergibt sich aus den Gutachten der gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen Christa Buchmayer, PMBA, vom 05.05.2026. Aktuell ist die Wohnung Top 4 (B-LNr. 6) samt dazugehörigen KFZ-Stellplätze 5 und 6 vermietet und ein Räumungsverfahren anhängig.

1. Die Verwertung erfolgt unter Zugrundelegung
 - * des Gutachtens der gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen Christa Buchmayer, PMBA vom 05.05.2026;
 - * der Verwertungsbedingungen;
 - * des unten formulierten abzuschließenden Entwurfs des Kaufvertrages (Änderungen bzw. Ergänzungen durch den Insolvenzverwalter werden ausdrücklich vorbehalten)
2. Schriftliche Angebote sind bis längstens **06.10.2026** einlangend an die Kanzlei des Insolvenzverwalters unter ausschließlicher Verwendung dieses Angebotsformulars zu richten. Innerhalb der Angebotsfrist wird der Insolvenzverwalter entscheiden, ob sofort das vorliegende Bestgebot angenommen wird oder ausschließlich mit jenen Anbotstellern, welche rechtzeitig ein gültiges Angebot gelegt haben, ein nachgeschaltetes Verwertungsverfahren nach gesonderten Verwertungsbedingungen stattfindet.
Die Anbotsteller haben keinen Anspruch auf das nachgeschaltete Verwertungsverfahren. Der Insolvenzverwalter behält sich das Recht vor, die

Verwertungsbedingungen zu ändern bzw. das Verkaufsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen abubrechen.

3. Die Kaufvertragserstellung erfolgt kostenpflichtig durch den Insolvenzverwalter gemäß RATG bzw. NTG.
4. Das Anbot darf keine Bedingungen oder Zusätze aufweisen.
5. Mit Abgabe des Anbots hat der Anbotsteller eine Finanzierungszusage einer Bank bester Bonität über den angebotenen Gesamtkaufpreis beizubringen, ansonsten behält sich der Insolvenzverwalter vor, das Angebot auszuschneiden.
6. Schadenersatzansprüche oder Rechtsmittel oder sonstige Ansprüche, insbesondere auch aus culpa in contrahendo im Zusammenhang mit einem Anbot sind ausgeschlossen.
7. Die Verwertung erfolgt ohne der Option zur Umsatzsteuerpflicht. Bei Unternehmern besteht die Möglichkeit zur Optierung.

KAUFVERTRAGSTEXT IM ENTWURF:

"KAUFVERTRAG"

abgeschlossen zwischen

Mag. Wilhelm Deutschmann, MBA, Rechtsanwalt, Landstraße 115/1, 4020 Linz, als vom Landesgericht Linz zu 13 S 4/26x bestellter Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der EICKOGELWEG PROJEKTERRICHTUNGS GmbH, Traunuferstraße 100, 4052 Ansfelden,
(im Folgenden "**IV**" genannt)

und

.....
.....

(im Folgenden "**kaufende Partei**" genannt)
andererseits

wie folgt:

I. Kaufobjekt

(1) Über das Vermögen der EICKOGELWEG PROJEKTERRICHTUNGS GmbH, wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 14.01.2026, GZ 13 S 4/26x, das Insolvenzverfahren eröffnet und Herr Mag. Wilhelm Deutschmann, MBA zum IV bestellt.

(2) Die Schuldnerin ist bürgerlicher Alleineigentümer von

- 138/1222 Anteilen (B-LNr. 6), mit welchem Wohnungseigentum an Top 4 untrennbar verbunden ist
- 406/1222 Anteilen (B-LNr. 8), mit welchem Wohnungseigentum an Top 6 untrennbar verbunden ist
- 11/1222 Anteilen, (B-LNr. 9), mit welchem Wohnungseigentum an KFZ 1 untrennbar verbunden ist
- 11/1222 Anteilen (B-LNr. 10), mit welchem Wohnungseigentum an KFZ 2 untrennbar verbunden ist
- 11/1222 Anteilen (B-LNr. 13), mit welchem Wohnungseigentum an KFZ 5 untrennbar verbunden ist
- 11/1222 Anteilen (B-LNr. 14), mit welchem Wohnungseigentum an KFZ 6 untrennbar verbunden ist

der Liegenschaft EZ 1407 KG 45313 Ansfelden, Bezirksgericht Traun.

Der Grundbuchsstand stellt sich derzeit wie folgt dar:

```
KATASTRALGEMEINDE 45313 Ansfelden                      EINLAGEZAHL 1407
BEZIRKSGERICHT Traun
*****
*** Eingeschränkter Auszug                               ***
***   B-Blatt eingeschränkt auf Eigentümernamen           ***
***   Name 1:      EICKOGELWEG*                          ***
***   C-Blatt eingeschränkt auf Belastungen für das angezeigte B-Blatt ***
*****
Letzte TZ 1482/2026
WOHNUNGSEIGENTUM
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
      GST-NR  G BA (NUTZUNG)      FLÄCHE  GST-ADRESSE
3125/1      GST-Fläche           2692
            Bauf.(10)           1251
            Gärten(10)          1441  Eichkogelweg 21e
                                      Eichkogelweg 21c
                                      Eichkogelweg 21a
                                      Eichkogelweg 21b
                                      Eichkogelweg 21
                                      Eichkogelweg 21d

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
  1  a 960/1988 Eröffnung der Einlage für Gst 3125/1 aus EZ 12
  2  a 2513/2019 Bauplatz (auf) Gst 3125/1
      Bescheid 2019-04-23, GZ: Bau 1900875 And
***** B *****
  6 ANTEIL: 138/1222
      EICKOGELWEG PROJEKTERRICHTUNGS GmbH (FN 519641d)
```

ADR: Traunuferstraße 100, Ansfelden 4052
a 5200/2019 IM RANG 4551/2019 Kaufvertrag 2019-10-18 Eigentumsrecht
b 2905/2022 5487/2022 Wohnungseigentum an TOP 4
d 145/2026 Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 14.01.2026 (LG Linz, 13 S 4/26x)

8 ANTEIL: 406/1222
EICHKOGELWEG PROJEKTERRICHTUNGS GmbH (FN 519641d)
ADR: Traunuferstraße 100, Ansfelden 4052
a 5200/2019 IM RANG 4551/2019 Kaufvertrag 2019-10-18 Eigentumsrecht
b 2905/2022 5487/2022 Wohnungseigentum an TOP 6
d 145/2026 Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 14.01.2026 (LG Linz, 13 S 4/26x)

9 ANTEIL: 11/1222
EICHKOGELWEG PROJEKTERRICHTUNGS GmbH (FN 519641d)
ADR: Traunuferstraße 100, Ansfelden 4052
a 5200/2019 IM RANG 4551/2019 Kaufvertrag 2019-10-18 Eigentumsrecht
b 2905/2022 5487/2022 Wohnungseigentum an KFZ 1
d 145/2026 Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 14.01.2026 (LG Linz, 13 S 4/26x)

10 ANTEIL: 11/1222
EICHKOGELWEG PROJEKTERRICHTUNGS GmbH (FN 519641d)
ADR: Traunuferstraße 100, Ansfelden 4052
a 5200/2019 IM RANG 4551/2019 Kaufvertrag 2019-10-18 Eigentumsrecht
b 2905/2022 5487/2022 Wohnungseigentum an KFZ 2
d 145/2026 Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 14.01.2026 (LG Linz, 13 S 4/26x)

13 ANTEIL: 11/1222
EICHKOGELWEG PROJEKTERRICHTUNGS GmbH (FN 519641d)
ADR: Traunuferstraße 100, Ansfelden 4052
a 5200/2019 IM RANG 4551/2019 Kaufvertrag 2019-10-18 Eigentumsrecht
b 2905/2022 5487/2022 Wohnungseigentum an KFZ 5
d 145/2026 Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 14.01.2026 (LG Linz, 13 S 4/26x)

14 ANTEIL: 13/1222
EICHKOGELWEG PROJEKTERRICHTUNGS GmbH (FN 519641d)
ADR: Traunuferstraße 100, Ansfelden 4052
a 5200/2019 IM RANG 4551/2019 Kaufvertrag 2019-10-18 Eigentumsrecht
b 2905/2022 5487/2022 Wohnungseigentum an KFZ 6
d 145/2026 Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 14.01.2026 (LG Linz, 13 S 4/26x)

***** C *****

1 a 2413/1982
DIENSTBARKEIT
der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt 2 des
Dienstbarkeitsvertrages 1981-07-03 auf Gst 3125/1
für Gst 2348/2 (EZ 896)
b 960/1988 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
12

2 auf Anteil B-LNR 6 8 9 10 13 14
a 5200/2019 Pfandurkunde 2019-11-11
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1.250.000,--
für Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf eGen
(FN 75958d)

3 a 3531/2021
DIENSTBARKEIT Geh- und Fahrtrecht
gem. Pkt. II Servitutsvertrag 2021-05-12
hins. Gst. 3125/1 für Gst. 3124/1

4 a 5487/2022 Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen
gem § 32 WEG 2002

12 auf Anteil B-LNR 6 8 9 10 13 14
a 1922/2024 Pfandurkunde 2019-11-11
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1.250.000,--
für Raiffeisenbank Gramastetten Rodltal eGen (FN 75958d)

13 auf Anteil B-LNR 6 8 9 10 13 14
a 1102/2025
PFANDRECHT vollstr. EUR 1.400,--
Zinsen/Kosten lt. Exekutionsbewilligung 2025-03-20 für
Republik Österreich (Einbringungsstelle Wien - Str
119781/24-6, 28 E 1165/25f)

14 auf Anteil B-LNR 6 8 9 10 13 14

- a 2086/2025 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
Hereinbringung von vollstr. EUR 2.000.000,--, Zinsen/Kosten
lt. Exekutionsbewilligung 2025-06-02 für Raiffeisenbank
Gramastetten-Herzogsdorf eGen (FN 75958d)
15 auf Anteil B-LNR 6 8 9 10 13 14
a 2086/2025 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
Hereinbringung von vollstr. EUR 2.000.000,--, Zinsen/Kosten

lt. Exekutionsbewilligung 2025-06-02 für Raiffeisenbank
Gramastetten-Herzogsdorf eGen (FN 75958d) (10 E 17/25z)

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 06.07.2026 16:08:28

(3) Die verkaufende Partei verkauft und übergibt und die kaufende Partei kauft und übernimmt die unter Punkt I. Abs (2) genannten Anteile an der Liegenschaft EZ 1407 KG 45313 Ansfelden, BG Traun, wie diese liegen und stehen, mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör sowie mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten, mit welchen die verkaufende Partei das Kaufobjekt bisher besessen oder benutzt hat bzw. zu besitzen oder zu benutzen berechtigt war, in ihr Alleineigentum.

II. Kaufpreis

(1) Der für das Kaufobjekt gemäß Punkt I. Abs (2) vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR
(Euro)

(2) Der Kaufpreis gemäß Punkt II. Abs (1) ist binnen 2 Wochen einlangend ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages fällig und zahlbar auf das von Herrn Mag. Wilhelm Deutschmann, MBA eingerichtete Sondermassekonto bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN:, BIC: BKAUATWW, lautend auf "SM KociJa", zu überweisen.

(3) Für den Fall des Zahlungsverzuges sind 8 % Verzugszinsen zu bezahlen. Eine Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung der verkaufenden Partei wird von den Vertragsteilen ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der – auch unverschuldete oder nur teilweise - Verzug länger als 2 Wochen andauern, ist die verkaufende Partei berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes unter Setzung einer mindestens siebentägigen Nachfrist den einseitigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Löst die verkaufende Partei den Vertrag nach dieser Bestimmung auf, erfolgt eine weitere Verwertung auf Kosten und Gefahr der kaufenden Partei und haftet die kaufende Partei für den bei der Verwertung erzielten Ausfall gegenüber dem in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreis.

III.

Grunderwerbsteuer / Eintragungsgebühr / Immobilienertragssteuer- Selbstbemessung

- (1) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die Grunderwerbsteuer/Immobilienertragssteuerberechnung gegenüber dem Finanzamt im Zuge der Selbstberechnung gemäß § 12 GrEStG durch den Schriftenverfasser erfolgt.
- (2) Die kaufende Partei verpflichtet sich, die vom Schriftenverfasser errechnete Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr binnen 3 Tagen nach Vorschreibung durch den Schriftenverfasser auf das Konto bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT11 1200 0523 3073 2802, BIC: BKAUATWW, zur Einzahlung zu bringen, sodass die fristgerechte Weiterüberweisung an das Finanzamt und die grundbücherliche Eintragung durch Bestätigung seitens des Schriftenverfassers gewährleistet ist.
- (3) Sollte der Erlag der Grunderwerbsteuer samt Eintragungsgebühr nicht fristgerecht nach Aufforderung durch den Schriftenverfasser erfolgt sein, ist der Schriftenverfasser berechtigt, eine entsprechende Gebührenanzeige beim zuständigen Finanzamt zu veranlassen und eine entsprechende Steuervorschreibung an die Vertragsparteien zu begehren.
- (4) Der Schriftenverfasser übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Grunderwerbsteuerberechnung, wohl aber für die Weiterüberweisung der Grunderwerbsteuer.
- (5) Falls seitens des Finanzamtes bei Überprüfung der Steuerbemessung eine höhere als die vom Schriftenverfasser berechnete Steuer festgestellt werden sollte, verpflichtet sich die kaufende Partei, den Differenzbetrag binnen 8 Tagen zur Einzahlung zu bringen, und hält er die verkaufende Partei schad- und klaglos, unabhängig von der bestehenden gesetzlichen Solidarhaftung.
- (6) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass Einkünfte aus Liegenschaftsverkäufen der Immobilienertragsteuer unterliegen, sofern keine Befreiung von der Immobilienertragsteuer zum Tragen kommt.

IV.

Übergabe des Kaufobjektes

- (1) Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes an die kaufende Partei erfolgt nach Vorliegen der rechtskräftigen insolvenzgerichtlichen Genehmigung dieses Kaufvertrages, nicht jedoch vor Zahlung des Kaufpreises.

(2) Stichtag der Verrechnung aller die Kaufobjektes betreffenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Betriebskosten und sonstigen Aufwendungen und Erträgen ist der Tag des Vorliegens der rechtskräftigen insolvenzgerichtlichen Genehmigung dieses Kaufvertrages.

(3) Die kaufende Partei hat das Kaufobjekt eingehend besichtigt. Das Kaufobjekt wird so übergeben, wie es zum Stichtag der Übergabe und Übernahme steht und liegt, auch in ungeräumtem Zustand mit unbrauchbaren Bestandteilen, Fahrnissen etc.. Die verkaufende Partei wird von jeglicher Verpflichtung befreit, allfällige Fahrnisse vom Kaufobjekt zu räumen.

(4) Der kaufenden Partei ist die Vermietung des Top 4 (B-LNr. 6) samt KFZ 5 und KFZ 6 und das Räumungsverfahren bekannt. Die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse wurden vor Unterfertigung des Kaufvertrages bekannt gegeben.

(5) Die kaufende Partei verpflichtet sich bei Versicherungs- und Versorgungsunternehmen umgehend die Umschreibung / den Neuabschluss allfällig bestehender Verträge sowie eine Abrechnung zum Übergabestichtag zu organisieren. Die kaufende Partei verpflichtet sich für den Fall, dass durch die Kündigung von bestehenden Versicherungs- oder Versorgungsverträgen eine Rückverrechnung von Dauerrabatten der bestehenden Verträge vorgenommen wird, die verkaufende Partei schad- und klaglos zu halten.

V.

Gewährleistung und Schadenersatz

(1) Die kaufende Partei erklärt, das Kaufobjekt eingehend besichtigt und sich durch umfassende Prüfung Kenntnis über den wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Zustand des Kaufobjektes verschafft zu haben. Der kaufenden Partei ist das Schätzgutachten vom 05.05.2026 der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Christa Buchmayer, PMBA, vollinhaltlich bekannt, für dessen Richtigkeit die verkaufende Partei nicht haftet.

(2) Die verkaufende Partei bzw. die Insolvenzmasse leisten weder Gewähr für ein ziffernmäßig genau bestimmtes Ausmaß, für eine bestimmte Größe, noch für eine bestimmte Beschaffenheit, sonstige Eigenschaft oder einen Ertrag des Kaufobjektes.

(3) Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei eingeleitete und / oder angekündigte verwaltungsbehördliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Verfahren oder bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich-rechtliche Belastungen bekannt sind, ebenso wenig angekündigte und / oder eingeleitete bzw. anhängige Rechtsstreitigkeiten und auch keine verdeckten Mängel.

(4) Eine Gewährleistung der verkaufenden Partei bzw. der Insolvenzmasse gegenüber der kaufenden Partei für Altlasten, Verunreinigungen und Kontaminationen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen in Bezug auf die Gewährleistung der verkaufenden Partei bzw. der Insolvenzmasse gelten auch dann, wenn die Ansprüche auf den Titel des Schadenersatzes oder andere Rechtsgrundlagen gestützt werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die verkaufende Partei, das Insolvenzgericht bzw. die Insolvenzorgane ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Die kaufende Partei ist in Kenntnis, dass Teile des Kaufgegenstands aufrecht vermietet sind. Die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse wurden vor Unterfertigung zur Kenntnis gebracht. Eine Bestandsfreiheit wird sohin ausdrücklich nicht vereinbart.

(7) Die verkaufende Partei leistet Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand geldlastenfrei übertragen wird.

VI. Energieausweis

Festgehalten wird, dass der Energieausweis Bestandteil des Gutachtens ist und der kaufenden Partei vorliegt.

VII. Anerkenntnis und Anfechtungsverzicht

(1) Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Kaufobjektes allseits bekannt ist. Leistung und Gegenleistung werden ausdrücklich als angemessen anerkannt.

(2) Die Vertragsparteien erklären daher, dass sie selbst für den Fall des Vorliegens des Tatbestandes des § 934 ABGB diesen Vertrag geschlossen hätten.

(3) Die Vertragsparteien verzichten auch auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, sowohl im Wege der Vertragsanpassung als auch der Vertragsaufhebung. Weiters verzichten die Vertragsparteien darauf, den Vertrag wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten.

VIII. Inländererklärung, Grundverkehr

(1) Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, dass sie eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Österreich ist und an der kaufenden Partei keine Ausländer im Sinne der Bestimmungen des Öö. Grundverkehrsgesetzes 1994 idgF beteiligt sind.

ODER:

(1) Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger bzw. EU-Bürger zu sein.¹

(2) Die kaufende Partei erklärt, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 idgF keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Der kaufenden Partei sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 idgF sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

IX.

Kosten und Gebühren

(1) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art hat die kaufende Partei zu tragen.

(2) Der Vertragserrichter Rechtsanwalt Mag. Wilhelm Deutschmann, MBA, geb. am 25.12.1968, Landstraße 115/1, 4020 Linz, erklärt im Sinne des § 13 RL-BA von Beginn der Vertragsverhandlungen an klagestellt zu haben, alleine von der verkaufenden Partei zur Vertragserrichtung beauftragt worden zu sein.

(3) Die Kosten und Gebühren einer allfälligen Lastenfreistellung sowie die Kosten der Meldung, Berechnung und Abfuhr der Immobilienertragssteuer haben hingegen die verkaufende Partei zu tragen.

(4) Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Vertragspartei selbst.

XI.

Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen nunmehr ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen ob den

- 138/1222 Anteilen (B-LNr. 6), mit welchem Wohnungseigentum an Top 4 untrennbar verbunden ist
- 406/1222 Anteilen (B-LNr. 8), mit welchem Wohnungseigentum an Top 6 untrennbar verbunden ist
- 11/1222 Anteilen, (B-LNr. 9), mit welchem Wohnungseigentum an KFZ 1 untrennbar verbunden ist
- 11/1222 Anteilen (B-LNr. 10), mit welchem Wohnungseigentum an KFZ 2 untrennbar verbunden ist

¹ wird je nach Rechtsperson der kaufenden Partei (natürliche/juristische Person) eingesetzt

- 11/1222 Anteilen (B-LNr. 13), mit welchem Wohnungseigentum an KFZ 5 untrennbar verbunden ist
- 11/1222 Anteilen (B-LNr. 14), mit welchem Wohnungseigentum an KFZ 6 untrennbar verbunden ist

der Liegenschaft EZ 1407 KG 45313 Ansfelden, Bezirksgericht Traun,
folgende Grundbuchshandlung vorgenommen werden kann:

Einverleibung des Eigentumsrechtes für

.....

XII. Bevollmächtigung

(1) Die kaufende Partei ermächtigt und bevollmächtigt unwiderruflich Rechtsanwälte Mag. Wilhelm Deutschmann, MBA, geb. am 25.12.1968 und FH-Prof. h.c. Priv.-Doz. Mag. Dr. Henriette Boscheinen-Duursma LL.M, M.A.S., LL.M., geb. am 15.09.1972, Landstraße 115/1, 4020 Linz, zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und ermächtigt und bevollmächtigt sie unwiderruflich, alle Erklärungen, die dazu erforderlich sind, in ihrem Namen und in beglaubigter Form oder in Form eines Notariatsaktes abzugeben und die hiezu notwendigen Änderungen dieses Vertrages formgerecht vorzunehmen.

(2) Die kaufende Partei ermächtigt und bevollmächtigt Rechtsanwälte Mag. Wilhelm Deutschmann, MBA, geb. am 25.12.1968 und FH-Prof. h.c. Priv.-Doz. Mag. Dr. Henriette Boscheinen-Duursma LL.M, M.A.S., LL.M., geb. am 15.09.1972, Landstraße 115/1, 4020 Linz weiters, die Löschung der auf der Liegenschaft eingetragenen und nicht übernommenen Lasten samt Löschung der Insolvenzanmerkung durch das Insolvenzgericht gemäß § 237 EO zu veranlassen.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, auch das Abgehen von der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag oder im Zusammenhang mit seinem Zustandekommen und seiner Gültigkeit wird das sachlich zuständige Gericht in Steyr vereinbart. Sofern eine fehlende Vertragsregelung auch nicht durch Auslegung ermittelt werden kann, ist ausschließlich materielles österreichisches Sachrecht anwendbar.

(3) Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. Jeder Vertragsteil ist überdies verpflichtet, allfällige

mit diesem Kaufvertrag übernommene Verpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung und der Zwecksetzung der Parteien am Nächsten kommt.

XIV. Vertragsausfertigungen

(1) Das Original dieses Kaufvertrages erhält die kaufende Partei, die verkaufende Partei erhält je eine einfache Abschrift.

(2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, auf eigene Kosten weitere einfache oder beglaubigte Abschriften vom Original anfertigen zu lassen.

XV. Aufschiebende Bedingung, Rechtswirksamkeit

(1) Die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages ist aufschiebend bedingt durch die rechtskräftige Genehmigung durch das Insolvenzgericht.

(2) Im Falle der nicht erteilten Genehmigung wird von der kaufenden Partei keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den IV und die verkaufende Partei erhoben.

Linz, am

.....
Mag. Wilhelm Deutschmann, MBA, Rechtsanwalt
als vom Landesgericht Steyr zu 13 S 4/26x
bestellter IV über das Vermögen von
EICKOGELWEG PROJEKTERRICHTUNGS GmbH

.....
.....,
geb. am

Zustimmung durch die Schuldnerin gemäß § 118 IO:

....., am

.....
Anto Dujmovic, geb. 13.06.1978
als handelsrechtlicher Geschäftsführer der
EICKOGELWEG PROJEKTERRICHTUNGS GmbH

....., am

.....
rechtsverbindliche Unterschrift Anbotsteller